



Rechtsgeschichtliche Vorträge

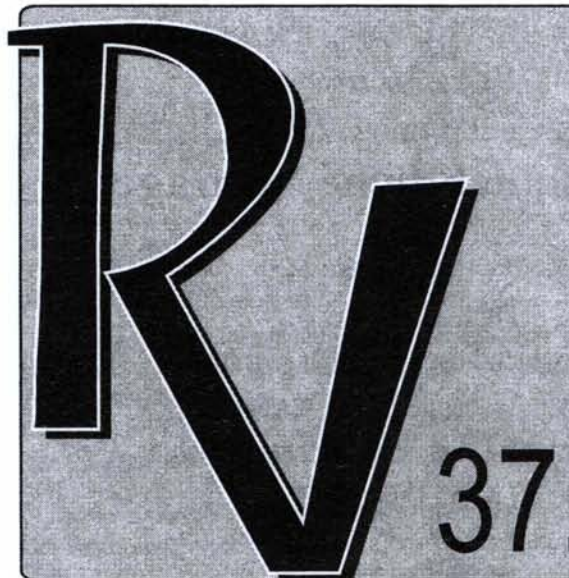
Anwalts-geschichte als Juristische Zeitgeschichte

von

HINRICH RÜPING

Budapest

2005



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Anwalts-geschichte als Juristische Zeitgeschichte

von

HINRICH RÜPING

Budapest

2005

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Hinrich Rüping 2005

Textverarbeitung und Computersatz:
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte

Hinrich Rüping

Universität Hannover

1. Forschungsperspektiven

Juristische Zeitgeschichte ist für die Zeit des Nationalsozialismus zunächst nur Justizgeschichte gewesen. Das Interesse galt „der Justiz“, damit einzelnen prominenten Gerichten, wie dem Reichsgericht oder dem Volkgerichtshof, dann den politischen Gerichten, schließlich dem Richterstand und der Profession der Staatsanwaltschaft.¹

Kein eigenes Thema zeitgeschichtlicher Forschung bildet zunächst der Stand der Rechtsanwaltschaft, obwohl die Angehörigen nach Ausbildung und Zugang zum Beruf vergleichbare Voraussetzungen aufweisen. Die Frage einer Mitverantwortung für das als Terrorjustiz gebrandmarkt System des Nationalsozialismus stellt sich nicht für Angehörige eines freien Berufs.² So geht es zunächst um regional inspirierte Erinnerung an das Schicksal der unter dem Nationalsozialismus verfolgten, insbesondere der jüdischen Anwälte,³ damit um einzelne Biographien.⁴

Ende der 80er Jahre erweitert sich die Perspektive. Die Auswertung einschlägiger Archivbestände ermöglicht, das Berufsfeld des Strafverteidigers nachzuzeichnen,⁵ damit auch seinen Handlungsspielraum im totalen Staat. Auf diese Weise wird der eine Pol für anwaltliches Handeln bestimmend, der

¹ Zur eigenen Geschichte des Forschungsfeldes Rüping in Pauli/Vormbaum, *Justiz und Nationalsozialismus – Kontinuität und Diskontinuität*, 2003, S. 3, 6 ff.

² Nach Ostler, *AnwBl* 1983, 50, 59 kommt „der Ungeist von Unterwerfung und Willkür“ nur schwer an den freien Beruf heran.

³ Für Berlin Leich/Lundt, *RuP* 1988, 221 ff. und Ladwig-Winters, *Anwalt ohne Recht*, 1998, für Hamburg Fritzsche, *Vom Rechtsanwalt zum „jüdischen Konsulenten“*, 1997 und Morisse, *Jüdische Rechtsanwälte in Hamburg 1933-1945*, 2003, für Bonn Bonner Anwaltverein, *Jüdische Rechtsanwälte im Dritten Reich*, 1994, für Dortmund Anwalt- und Notarverein Dortmund, *Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte und Notare während der Zeit des Nationalsozialismus*, o. J. [um 1993], für Bochum Bochumer Anwalt- und Notarverein, *„Zeit ohne Recht“*, 2002, für Hannover Schulze in Brand, *Vergangenes heute*, 2. Aufl. 2004, S. 215 ff., für Köln Luig, „... weil er nicht arischer Abstammung ist“, 2004, für Preußen Krach, *Jüdische Rechtsanwälte in Preußen*, 1991 und *RuP* 1993, 84 ff.

⁴ Beer, Dr. Horst Berkowitz, 2004 (unter anderem Titel zuerst 1979) sowie Brand, *Vergangenes heute* (Fn. 3), S. 136 ff., als Selbstzeugnis Güstrow, *Tödlicher Alltag: Strafverteidiger im Dritten Reich*, 1981.

⁵ König, *Vom Dienst am Recht: Rechtsanwälte als Strafverteidiger im Nationalsozialismus*, 1987.

staatliche Druck in Richtung auf eine Gleichschaltung.⁶ Bald folgen erste Untersuchungen zum Gegenpol, dem eigenen Verhalten der Anwälte. So zuerst durch Auswertung einzelner Personalakten für die Haltung der Berliner Anwälte in dem umfassenden Sinn, auch „die Facetten der Täter, der Dulder, der Wegseher und nicht nur die der Opfer“ einzubeziehen.⁷

2. Das Projekt der Rechtsanwaltskammer Celle

In diesem Kontext ist auch das Projekt der Rechtsanwaltskammer Celle zu sehen: „Rechtsanwälte im Bezirk Celle während des Nationalsozialismus“. Das Projekt beruht entscheidend auf der Auswertung der reichhaltigen Celler Aktenbestände, die bereits wiederholt zeitgeschichtliche Untersuchungen ermöglicht haben.⁸ Den Kern bilden Personalakten von Rechtsanwälten und Notaren im Archiv des OLG, ergänzend im Archiv der Rechtsanwaltskammer und vereinzelt wie auch für einzelne Entnazifizierungs- und Wiedergutmachungsvorgänge im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv. Hinzu kommen die vollständig erhaltenen Bestände an Generalakten des OLG als Provinzialjustizbehörde „betr. die Rechtsanwaltschaft“, einzelne Vorgänge im Archiv der Kammer sowie als dessen Hauptstück die weitgehend vollständigen Protokolle von Sitzungen des Kammervorstandes.

Die bei Beginn des Projekts (2002) ca. 20.000 im Archiv des OLG lagernden Personalakten betreffen zum größten Teil den Justizdienst und nur mit etwa 600 Akten Rechtsanwälte und Notare. Einzelne Akten sind vom Staatsarchiv übernommen, andere offenbar mangels „Archivwürdigkeit“ vernichtet oder während der Auslagerung im Krieg abhanden gekommen. 400 Personalakten erweisen sich nach den Jahrgängen 1886-1903 als einschlägig, um Aussagen über eine häufig nur bis Kriegsbeginn währende Berufstätigkeit im Nationalsozialismus machen zu können.

Die Akten bestehen selten nur aus einzelnen Blättern, etwa einer bloßen Abschrift des Entnazifizierungsbescheides, im Regelfall dagegen im Volumen

⁶ Henning, Gleichschaltung und Ausgrenzung: Der Weg der bremischen Anwaltschaft ins Dritte Reich, 1990, Frank, Der Kampf um die freie Advokatur und die Gleichschaltung der Anwaltschaft im Dritten Reich, in: Justiz, Juristen und politische Polizei in Sachsen, 1996, S. 5 ff., Douma, Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und Diktatur 1930-1955, 1998, Rüping, AnwBl 2002, 615 ff., Majer, Jb. Jur. Zeitgesch. 5 (2003/2004), 1, 8 ff.

⁷ Kärger im Vorwort (S. 7) zu Königseder, Recht und nationalsozialistische Herrschaft: Berliner Anwälte 1933-1945, 2001.

⁸ Bestände des OLG sind ausgewertet von R. Schröder, „... aber im Zivilrecht sind die Richter standhaft geblieben!“, 1988, Bestände der Generalstaatsanwaltschaft von Rüping, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich, 1990 sowie: Staatsanwälte und Parteigenossen, 1994.

von einem bzw. einem weiteren Band aus den dienstlichen Vorgängen zur Tätigkeit als Rechtsanwalt und wegen des Anwaltsnotariats überwiegend zugleich als Notar. Beiakten können Prüfungsvorgänge enthalten, Strafverfahren, Ehrengerichtsverfahren bei Rechtsanwälten bzw. Dienststrafverfahren bei Notaren betreffen sowie die Entnazifizierungsvorgänge nach 1945.

Eine vollständig erhaltene Personalakte beginnt mit der ersten Zulassung als Rechtsanwalt bzw. bei Nur-Notaren mit der Bestellung und wird bis 1945 weitergeführt. Sie enthält nach dieser Zäsur das Ergebnis der Entnazifizierung, teilt sich entsprechend den Gesuchen um Wiederezulassung bzw. Wiederbestellung in einen Rechtsanwalts- und Notarteil, enthält Ehrungen zu Berufsjubiläen und endet mit der Verzichtserklärung bzw. dem Tod.

Lose eingelegt finden sich Personal- und Befähigungsnachweise der Justizverwaltung sowie Personalbögen. Sie erweisen sich als wichtige zeitgeschichtliche Quellen. Das gilt für die nach einheitlichen Vordrucken im damaligen Deutschen Reich wie für die ab 1948 im Bezirk Celle erforderlichen Angaben. Die Bögen aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten nicht nur die Grunddaten zur Person, sondern auch zu den Ergebnissen der Staatsexamina, zur „deutschblütigen Abstammung“, zum sozialen Umfeld (Familienverhältnisse, Berufe des Vaters und des Schwiegervaters)⁹ und zum Dienst im alten Heer, in Freikorps sowie in der Wehrmacht. Anzugeben waren auch die frühere Zugehörigkeit zu politischen Parteien, Verbänden und Logen wie später die zur Partei, ihren Gliederungen sowie angeschlossenen Verbänden und Vereinigungen.

Vor allem interessiert die obligatorische Äußerung über Befähigung, dienstliche Leistungen, Führung, Charakter und politische Haltung durch die Justizverwaltung, d. h. den Landgerichtspräsidenten sowie mit Sichtvermerk, vereinzelt auch eigener Stellungnahme des Oberlandesgerichtspräsidenten. Die Beurteilungen datieren einheitlich aus dem Jahr 1944, nachdem Ende 1943 im Reichsjustizministerium sämtliche Verzeichnisse über Rechtsanwälte und Notare durch Kriegseinwirkungen vernichtet und sofort wiederherzustellen waren.¹⁰ Daß das Ministerium Anfang 1944 gesondert die aus der Aufsicht durch die Justizverwaltung abgeleitete Pflicht der Rechtsanwälte einschärft, alle für die Personalakten notwendigen Erklärungen und Nachweise einzureichen,¹¹ läßt auf Schwierigkeiten, wenn nicht auf Widerstände schließen.

⁹ Mißverständlich erwähnt Heinrich, 100 Jahre RAK München, 1979, S. 141, nur, die Bögen über die arische Abstammung enthielten keine Angaben zu Stand und Beruf der Vorfahren

¹⁰ Auf den Erlaß des RMJ v. 15. 12. 1943 beruft sich der LGPr Oels in einem mit „Geheim!“ gekennzeichneten Schreiben an einen Rechtsanwalt, Personalakte im Archiv des OLG Celle [künftig: PA OLG Celle] 10 S 201, Anl. Hülle Bl. 7.

¹¹ Rv v. 27. 3. 1944 an die Präsidenten des RG, der OLGe und der RRAK, lose in: Generalakten im Archiv des OLG Celle [künftig: GA OLG Celle] 3170 E 1, Bl. 141.

Die Fortführung der Akten nach 1945 beginnt häufig mit dem Fragebogen der Militärregierung. Der Fragebogen zum Gesuch um Wiederezulassung an den Oberlandesgerichtspräsidenten ersetzt die früher für die politische Beurteilung vorgesehene Spalte durch Angaben zur Zulassung in Niedersachsen, zur Anerkennung als Flüchtling, zur früheren Zugehörigkeit zur NSDAP und ihren Gliederungen sowie zum Ergebnis der politischen Überprüfung. Ergänzt werden die Angaben durch häufig umfangreiche Lebensläufe der Bewerber. Die in ihnen enthaltenen Deutungen, Selbsteinschätzungen und -rechtfertigungen werden aufschlußreich, vergleicht man sie mit den 1944 gemachten Angaben und Beurteilungen.

3. Zur „Freiheit der Advokatur“ im Nationalsozialismus

Was die Haltung der Anwaltschaft im Nationalsozialismus angeht, haben lange Zeit subjektive Einschätzungen der Art die Diskussion bestimmt, kollegiale Verbundenheit und lautere Berufsauffassung hätten sich auch in „dunkler Zeit“ bewährt.¹² Eine kritische Position zum Berufsstand in der jüngsten Vergangenheit erscheint damit ausgeschlossen.

Anders, wenn der durch das Erlebte, Erahnte, aber auch Verdrängte gezogene Rahmen überwunden wird durch nähere Betrachtung und Auseinandersetzung mit dem Typus nationalsozialistischer Herrschaft. Sieht man das Charakteristische, wie es einer verbreiteten Sicht in der Geschichtswissenschaft entspricht, unter Rückgriff auf *Max Webers* Herrschaftssoziologie im Typus charismatischer Herrschaft, geraten beide Seiten in den Blick: der Führer als Träger des Charismas und die von ihm Geführten, deren Beitrag in der Anerkennung des Charismas liegt.¹³

Eine derartige gemeinsame Ausrichtung innerhalb einer berufsständischen Elite, der Anwaltschaft, schafft eine weitgehende Homogenität und trägt die Ausschaltung der rassisch oder politisch „Unzuverlässigen“. Einer Gleichschaltung kommt auch die Entwicklung der Anwaltschaft in Deutschland zu Hilfe. Charakteristisch für den Stand bleibt in der Sicht der Rechtssoziologie eine staatlich konzessionierte Freiheit.¹⁴ Sie öffnet sich eher als in anderen

¹² Göhmann in: Festschr. zur 150-Jahr-Feier des Rechtsanwaltsvereins Hannover (1831-1981), o. J. [1981], S. 1, 15.

¹³ Zur Anwendung des Typus bei *Max Weber* (Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl. 1972, S. 140: „Über die Geltung des Charisma entscheidet die durch *Bewährung* ... gesicherte freie, aus Hingabe an Offenbarung, Heldenverehrung, Vertrauen zum Führer geborene, *Anerkennung* durch die Beherrschten.“) auf den Nationalsozialismus *Lepsius*, Demokratie in Deutschland, 1993, S. 95 ff., *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1914-1949, 2. Aufl. 2003, S. 552 ff., 597 f.

¹⁴ Zu den folgenden Aspekten *Siegrist*, Advokat, Bürger und Staat, 1996, S. 617 ff., 627 ff., 645, 686 ff.

Ländern staatlicher Intervention, wenn die Selbstverwaltung von Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts getragen wird und in der Standesgerichtsbarkeit staatliche Organe der Verbrechenverfolgung an der Ahndung beteiligt sind.¹⁵

So legitimiert auch die stete Warnung vor der Überfüllung des Berufsstandes den Ruf nach staatlichen Zulassungsbeschränkungen. Symbolhaft beschließt sie noch 1930 vor der Gleichschaltung der Kammern und der Auflösung des DAV eine aus Vertretern beider zusammengesetzte Kommission.¹⁶

4. Der Primat des Politischen im Berufsrecht der Anwälte und Notare

Wie der nationalsozialistische Staat durch eine neue Ausbildungsordnung, durch Selektion der künftigen Anwälte im Probe- und Anwärterdienst,¹⁷ durch die von der Justizverwaltung im Einvernehmen mit dem BNSDJ ausgesprochene Zulassung sowie die Gleichschaltung der Kammern,¹⁸ durch Ausgrenzung der jüdischen, der „politisch unzuverlässigen“ Kollegen wie der Anwältinnen,¹⁹ schließlich durch Unterwerfung der Anwälte unter die staatliche Disziplinargewalt²⁰ die Angehörigen eines freien Berufs zu disziplinieren sucht, ist als normativer Rahmen der neu definierten „Freiheit der Advokatur“ wiederholt dargestellt.

Belege aus den Personalakten vermögen die Umsetzung anhand einzelner Biographien anschaulich zu machen. Eine mündliche Prüfung im ersten Staatsexamen aus dem Jahr 1937 nennt als Themen im Staatsrecht u.a. den Aufbau der Partei, das Reichsstatthalter- und das Reichsbürgergesetz, und im Strafrecht die Sicherungsverwahrung sowie das „Gesetz zum Schutz deutschen Blutes und der deutschen Ehre“.²¹

Bei Referendaren bildet der vereinzelt erhaltene „Fragebogen zur Erforschung der wirtschaftlichen Lage“ eine zeitgeschichtliche Quelle von

¹⁵ Zur Diskussion bei der Schaffung der Rechtsanwaltsordnung *Feuerbach/Braun*, Kommentar zur BRAO, 4. Aufl. 1999, § 120 Rz. 1 ff.; zur Kritik am preußischen System, den Staatsanwalt zu beteiligen, in der Beratung des Entwurfs die Abg. v. *Schmid* und *Windthorst* (bei *Siegel*, Die gesamten Materialien zu der RAO vom 1. Juli 1870, 1883, S. 381, 389).

¹⁶ Erwähnt im Geschäftsbericht des Vorstandes der RAK Celle 1930 (Mitt. 3 [1931] Nr. 1, S. 6 f. im Archiv der RAK).

¹⁷ *König* (Fn. 5), S. 158, *Rüping* in Festschr. Hans-Ludwig Schreiber, 2003, S. 405 f.

¹⁸ *König* (Fn. 5), S. 37 ff., *Königseder* (Fn. 7), S. 61 ff.

¹⁹ *Rüping*, AnwBl 2002, 615, 616 f.

²⁰ Zur Praxis *König* (Fn. 5), S. 224.

²¹ Ges. v. 15. 9. 1935, RGBI 1935 I, 1146 f.; Beiakten [künftig: BA] JPA OLG Rostock in OLG Celle, PA 10 S 290, Bl. 17.

Rang, mit Angaben zur eigenen Person (auch der gehaltenen Fachzeitschriften), zu Familie, Studium, Vorbereitungsdienst und Assessorenzeit.²²

Ein Referendar mit „wirklichem Verständnis für die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs und das Rechtsempfinden des Volkes“ kann mit einem Unterhaltszuschuß rechnen, da er den erhöhten Anforderungen an einen nationalsozialistischen Richter gerecht wird, und gilt durch seine Mitgliedschaft in Partei, SA und NSRB für den anwaltlichen Probedienst als geeignet.²³ Als Gegenbeispiel eröffnet der Oberlandesgerichtspräsident Celle im Auftrag des Reichsministers der Justiz einem Assessor bei Übernahme in den Probedienst, seine Nichtzugehörigkeit zur Partei und ihren Gliederungen werde als „staatsfeindlich“ ausgelegt, worauf sich der Betroffene in der NSV und als Parteianwärter meldet.²⁴

Das neue Gesicht der Kammern zeigt sich darin, daß sie sich die Ausgrenzung von Juden angelegen sein lassen. Die Mitteilungen schärfen ein, daß Partei-, SA- und NSRB-Mitglieder Juden nicht vertreten dürfen und Ehrengerichte ihre Rechtsprechung nicht auf jüdische Kommentare stützen.²⁵ Umgekehrt wenden Volksgenossen, damit auch deutsche Anwälte, den „deutschen Gruß“ wie vorgeschrieben an, wollen sie nicht in Verdacht geraten, „dem nationalsozialistischen Staate ablehnend gegenüber zu stehen“.²⁶ Außergewöhnlich bleibt, daß ein Richter als jüdischer Mischling entlassen werden muß, der Oberlandesgerichtspräsident den Preußischen Minister der Justiz jedoch bittet, ihn wegen seiner überragenden Qualifikation „mit möglicher Schonung zu behandeln“. Der Minister läßt ihn 1933 als Rechtsanwalt zu, - gegen das ausfallende Votum der Kammer²⁷, „der Einfluss des Judentums in der Anwaltschaft des Bezirkes“ sei noch nicht genügend zurückgedrängt.

Für den sensiblen Bereich der Strafverteidigung vor allem in politischen Sachen gilt eine Tätigkeit im Grundsatz nach wie vor als legitim und gerade durch Parteigenossen wegen ihrer politischen Zuverlässigkeit als erwünscht.²⁸ In

der Praxis kann eine offensive Verteidigung allerdings die Gefahr eigener Verfolgung begründen;²⁹ sie soll in der Sicht nach 1945 den Eintritt in die Partei legitimieren, um damals wirksam Interessen der Mandanten wahrzunehmen.³⁰

5. Karrieren und Antikarrieren im Nationalsozialismus

Die Generation der ab 1886 Geborenen bildet nach ihrem Alter zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft das Hauptkontingent der Untersuchung. Ihre Zeit ist geprägt durch den Dienst in der Wehrmacht im 1. Weltkrieg, zwei Jahrzehnte des Aufbaus und der Sicherung der beruflichen Existenz, die Einberufung zur Wehrmacht im 2. Weltkrieg, danach den mühsamen Neuanfang, häufig nach Flucht und Vertreibung, und den Neuaufbau im Westen.

Die politische Haltung gründet sich nur vereinzelt auf Anschauungen liberal-demokratischer Parteien, der SPD oder des Zentrums.³¹ Ganz überwiegend bleibt sie im Bezirk über die verschiedenen politischen Systeme hinweg national-konservativ, in der pointierten Darstellung eines Betroffenen: „Ich habe mich bemüht, stets ein guter Deutscher und rechtlich denkender und handelnder Staatsbürger zu sein gemäss meiner Erziehung im Elternhaus und in der Burschenschaft. Die Erhaltung und der Bestand des Reiches waren für meine Entschlüsse massgebend. Deshalb habe ich mich nach dem Zusammenbruch im Jahre 1918 der Regierung von *Ebert* und *Noske* bei Bekämpfung des kommunistischen Aufstandes im Freikorps ebenso zur Verfügung gestellt, wie ich Mai 1933 Parteigenosse der NSDAP wurde, um mit allen Nationalgesinnten das Deutsche Reich vor Terror und Zusammenbruch zu bewahren.“³² Als jüdischen Kollegen 1933 der Ausschluß aus der Anwaltschaft droht, versichern

(Bundesarch. 3001/262, Bl. 12, 14). Die RAK Braunschweig teilt mit, das Reichsrechtsamt habe Parteigenossen nicht die Übernahme von Verteidigungen vor dem Sondergericht verboten (Mitt. RRAK 1938, 75).

²² Für einen Nicht-Pg. als Verteidiger vor dem VGH Zeugnis des DGB v. 6. 8. 1945 (OLG Celle, PA 10 F 64, Bl. 13^R).

²³ So die Selbstrechtfertigung eines Verteidigers im Lebenslauf v. 13. 9. 1945 (OLG Celle, PA 10 J 27, Bl. 2^R).

²⁴ Nach einem Lebenslauf v. 3. 6. 1947 war der Betroffene Referendar, dann Hilfsarbeiter bei *Max Alsberg* (OLG Celle, PA 10 K 66, Notariat [künftig: Not.] Bl. 5); nach dem Fragebogen [künftig: FB] der MR v. 20. 6. 1945 in PA 10 E 34 gehörte der Betroffene früher als Richter der Demokratischen Partei sowie dem Republikanischen Richterbund an. In einem Schriftsatz von 1957 (Nds. HStA Nds. 110 W Acc. 14/99, Nr. 118203, Bl. 9) bezeichnet RA L. sich und seinen Sozium 1932 als die einzigen sozialdemokratischen Anwälte im Großraum Hannover. Die Zugehörigkeit zum Zentrum spielt im Bezirk praktisch keine Rolle; doch war z. B. RA *Pfad* von 1927-1933 Zentrumsabgeordneter im Provinziallandtag (PA 10 P 10, PB v. 2. 2. 1945 und von 1950 sowie Kurzbiographie bei *Brand* [Fn. 3], S. 190).

²⁵ „Nationales Glaubensbekenntnis“ im Zulassungsgesuch v. 4. 8. 1945 (OLG Celle, PA 10 V 18, Bl. 8).

²² Z. B. in OLG Celle, PA 12 F 229; die Fragebögen datieren offenbar aus der Zeit nach 1936.

²³ OLG Celle, PA 10a O 1, Zeugnisheft OLG Hamm, Bl. 10 (1937), LGPr Bochum v. 24. 1. 1938 in BA betr. Unterhaltszuschuß, Stellungnahme des NSRB v. 6. 6. 1939 (Hauptakte [künftig: HA], Bl. 4).

²⁴ OLG Celle, PA 10a W 8, Bl. 11 (RMJ v. 23. 9. 1940), 25 (zu den Hintergründen Gesuch v. 24. 5. 1946 an den OLGPr).

²⁵ Z. B. Anordnungen der RAK Wien (Mitt. RRAK 1938, 239) und Köln (Mitt. RRAK 1937, 101) sowie RRAK (Mitt. 1936, 49); dazu *Morisse*, Rechtsanwälte im Nationalsozialismus: Zur Funktion der Ehrengerichtbarkeit, dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, 1995.

²⁶ RAK Dresden (Mitt. RRAK 1937, 99); entgegen *Hüttenberger* in: Hirschfeld/Kettenacker, Der „Führerstaat“, 1981, S. 429, 434, 443, 455, erscheint der berufsständische Lobbyismus der Kammern gegenüber ihrer die Mitglieder disziplinierenden Funktion sekundär.

²⁷ OLG Celle, PA 9 D 53, PA Richter Bl. 117, 118 (Bericht des OLGPr v. 16. 6. 1933), PA Rechtsanwalt Bl. 6, 4

(Zulassung durch den PrMJ v. 1. 8. 1933 und abl. Votum der RAK v. 19. 7. 1933).

²⁸ Offiziell *Becker* (StA), Mitt. RRAK 1937, 130 f. und zur Notwendigkeit der Verteidigung auch *Bogenrieder* (StA) auf einer Tagung für Nachwuchskräfte 1944 auf der Reichsburg Kochem

auch sie, dem deutschen Vaterland treu gedient zu haben und ihm auch unter der Regierung der nationalen Erhebung loyal weiterzudienen.³³

a) Mitgliedschaft in der Partei und ihren Organisationen

Nationalsozialistische Karrieren drücken sich in der Zugehörigkeit zu Partei, SA, SS und zahlreichen Verbänden aus. Wenn zwei Drittel der Anwälte und Notare den Angaben in den Fragebögen zufolge Mitglieder der NSDAP waren, muß das Bemühen in häufig stereotypen Wendungen nach 1945 dahin gehen, eigene Belastungen herunter zu spielen.

Den späteren Lesarten zufolge trat man der Partei von 1933 aus idealistischer Begeisterung bei, unmittelbar nach 1933 in einem kollektiven nationalen Aufbruch, später unter dem Druck der Verhältnisse zur Sicherung der beruflichen Existenz.³⁴ Der Verbleib in der Partei wird damit gerechtfertigt, nur auf diese Weise etwas für Mandanten bewirken und überhaupt mäßigen Einfluß ausgeübt haben zu können.³⁵ Eigene Parteikarrieren können bei Anwälten in einer Tätigkeit als Gaurichter liegen³⁶ oder durch den Einsatz, in einer Region die nationalsozialistische Revolution vorzubereiten.³⁷

Fehlende Mitgliedschaft in der Partei kann, was die politische Zuverlässigkeit angeht, durch Zugehörigkeit zu Gliederungen und Organisationen, notfalls auch nur in der NSV, kompensiert werden.³⁸ Für die

³³ Gesuch v. 7. 4. 1933 an den PrMJ (OLG Celle, PA 10 R 34, Bl. 8).

³⁴ Vgl. die Darstellung im Entnazifizierungsbescheid v. 16. 9. 1949 und Lebenslauf v. 17. 9. 1950 (OLG Celle, PA 10 V 22, Bl. 4^R, 2^R), in einem Zulassungsgesuch v. 28. 9. 1945 (PA 10 B 153, Bl. 4^R), Lebenslauf v. 18. 7. 1945 (PA 10a B 33, Bl. 4); was im zeitgenössischen PB als „nationale Pflicht“ erscheint, wird im Lebenslauf v. 16. 8. 1945 als abgenötigt dargestellt (PA 10 M 130, PB und Bl. 3).

³⁵ So die Darstellung in einem „politischen Lebenslauf“ v. 28. 1. 1947 (OLG Celle, PA 10 N 43, Bl. 7^R).

³⁶ Die Musterkarriere beginnt mit dem Studium an den „Grenzlanduniversitäten“ Freiburg und Kiel (Lebenslauf von 1934 in OLG Celle, PA 10 R 91, BA OLG Darmstadt Bl. 4 ff.), setzt sich fort in der Promotion über „Die öffentlich-rechtliche Gestaltung der NSDAP“ (Mitt. v. 1. 9. 36, Bl. 34) und der Verwaltungsstation beim Reichsrechtsamt der NSDAP (Mitt. des OLGPr v. 30. 12. 1936 an den RMJ, Bl. 46) und führt dann bis 1944 zu Beurlaubungen durch den RMJ für eine Tätigkeit am Gaugericht Württemberg-Hohenzollern (Schreiben des Obersten Parteigerichts v. 14. 6. 1940 an den OLGPr, Bl. 173).

³⁷ Der Beurteilung durch den LGPr Bückeburg im Personal- und Befähigungsnachweis [künftig: PBN] v. 18. 2. 1938 zufolge (lose in OLG Celle, PA 10 R 60) hat sich RA R. von allen Juristen des Landes „am ersten und am entschiedensten für die nationalsozialistische Bewegung eingesetzt“; als „Lohn“ läßt ihn der RMJ am 5. 4. 1938 gegen die Voten des OLGPr und der RAK (a.a.O., HA Bl. 59, 57) gleichzeitig beim OLG zu und findet sich R. 1939 im Stab des Stellvertreters des Führers (Mitt. v. 11. 3. 1939, a.a.O. Bl. 72).

³⁸ Ein PB von 1944 weist die Zugehörigkeit zu 6 Verbänden nach (OLG Celle, PA 10 K 43); auf Anordnung des OLGPr veranlaßt der LGPr Hannover in 2 Fällen die Mitgliedschaft in der NSV (Bericht v. 1. 6. 1944 an den OLGPr in PA 10 G 28, Bl. 36, und v. 30. 6. 1944 in PA 10 T 17, Bl. 59).

Mitgliedschaft in der SA kommt neben den bereits bekannten Motiven die Behauptung hinzu, ohne eigenes Zutun kollektiv aus dem Stahlhelm überführt worden zu sein.³⁹ Welche Möglichkeiten bestanden, die SA zu verlassen, zeigen die Fälle zweier Anwälte und SA-Führer, die nach den von der SA inszenierten Novemberpogromen 1938 ihre Entlassung durchsetzen. Beide finden mit den Argumenten, die nicht vom „Führer“ befohlene Aktion sei rechtswidrig und die Ausführung der Befehle unzumutbar gewesen, Gehör vor dem Gaugericht.⁴⁰

Neben der Mitgliedschaft in der Partei und SA spielt die in der SS zahlenmäßig keine bedeutende Rolle, auch wenn sie sich nach 1945 als erhebliche Belastung darstellt. Eine fördernde Mitgliedschaft in der SS kann dazu dienen, die fehlende Zugehörigkeit zur Partei zu kompensieren,⁴¹ ebenso eine förmliche Mitgliedschaft in der Allgemeinen SS, wobei Rechtsanwälte häufig in der hauseigenen Gerichtsbarkeit der Gliederung eingesetzt werden.⁴² Eine Mitarbeit im SD, z.B. als Denunziation eines Kollegen, Halbjuden vertreten zu haben,⁴³ kann nicht ernsthaft nach 1945 als fachliche Berichterstattung vermittelt werden, „Gutachten zu fertigen ... sowie Stimmungsberichte der Bevölkerung“, „um Unrecht im eigenen Wirkungskreis zu verhindern“.⁴⁴ Die Akten belegen darüber hinaus eigene Karrieren bei der Waffen-SS, bis zum Rechtsreferenten in der Haushalts- und Bauabteilung in der Verwaltung der Konzentrationslager durch Obergruppenführer *Pohl*.⁴⁵

³⁹ Z. B. erwähnt in einem Lebenslauf v. 12. 9. 1945 (OLG Celle, PA 10a K 22, HA Bl. 2) und v. 1949 (PA 10 V 20, Bl. 2^R).

⁴⁰ Zu den Verfahren *Hamann* in Festschr. 275 Jahre OLG Celle, 1986, S. 143, 193 ff. und *Rüping*, Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich, 1990, S. 93.

⁴¹ In einem Fall wird ein RA förderndes Mitglied der SS gegen die – später gebrochene – Zusicherung, ihn wegen seiner Ehe mit einer Jüdin in Ruhe zu lassen (Protokoll des Landesausschusses v. 8. 3. 1951 in der Wiedergutmachungsakte Nds. HStArch Nds. 110 W Acc. 84/90 Nr. 401/4, Bl. 21).

⁴² Mitteilung des LGPr Lüneburg v. 3. 10. 1944 an den OLGPr in OLG Celle, PA 10 B 148, Bl. 67 sowie Zulassungsgesuch mit Lebenslauf v. 12. 1. 1951 in PA 10a B 45, Bl. 1^R.

⁴³ Als Folge wird gegen den Denunzierten ein EG-Verfahren eingeleitet (OLG Celle, PA 10 M 130, Bl. 2); in einem anderen Fall wird der Denunzierte wegen defätistischer Äußerungen vom VGH zum Tode verurteilt und hingerichtet, und der Denunziant vom EG, bestätigt vom EGHBz, aus der Anwaltschaft ausgeschlossen (PA 10 B 148, Urteile v. 20. 12. 1952 und v. 23. 6. 1953, Bl. 108 ff., 127 ff.).

⁴⁴ FB der MR v. 3. 7. 1946, Bl. 6^R in Nds. HStArch Nds. 171 Hann. ZR 44520.

⁴⁵ Vgl. die Mitteilung v. 17. 5. 1941 an die RAK Celle (Archiv der RAK, PA RA K); zwei Rechtsanwälte erscheinen als Hauptsturmführer der Waffen-SS (PB v. 1944 in OLG Celle, PA 10 M 58 und PB v. 1950 in PA 10 M 155), ein weiterer bei einer Umsiedlungssaktion durch einen Totenkopfverband der Waffen-SS (Bericht des LGPr Göttingen v. 25. 1. 1947 an den OLGPr in PA 10 S 182, RA Bl. 77).

b) Verleihung des Titels „Justizrat“

Anwälte können nur mittelbar vom Staat ausgezeichnet werden, durch Glückwünsche der Justizverwaltung zu Berufsjubiläen,⁴⁶ durch Verleihung von Orden und damals des Titels „Justizrat“. Die gegenüber Orden weitaus wichtigere des begehrten Titels interessiert wegen der politisch gefärbten Kriterien der Selektion.⁴⁷

Hitlers 1939 bevorstehender 50. Geburtstag bewirkt eine Flut von Vorschlägen der Justizverwaltung wie der Partei und ruft den Gauleiter auf den Plan. Er erinnert an die Absprache mit der Reichsjustizverwaltung, den Titel nur bei besonderen Verdiensten in der Partei oder um das nationalsozialistische Recht zu verleihen.⁴⁸ Zum 30.1.1939 wird der Titel insgesamt 56mal verliehen, darunter an zwei Anwälte im Bezirk, und zum 20.4.1939 60mal, darunter 3mal im Bezirk. Nach den Zahlen für 1939 sind von den 733 Anwälten im Bezirk 29 (4 %) Justizräte (davon 6 „neuer Art“), entsprechend von 204 Rechtsanwälten im Landgerichtsbezirk Hannover 6 (3 %), davon 1 „neuer Art“.⁴⁹

Den wenigen neu Ernannten ist „rückhaltloses Eintreten“ für den nationalsozialistischen Staat bescheinigt, „aktiver Einsatz“ für die Partei oder als Verteidiger ein Selbstverständnis als Gehilfe des Gerichts bei der Wahrheitsfindung. Ein Vorschlag faßt die vielfältigen Verdienste des Betroffenen um die Sache des Nationalsozialismus wie folgt zusammen: „B. steht rückhaltlos hinter dem neuen Staat. Er ist Mitarbeiter im Gaurechtsamt des Gaues Süd-Hannover-Braunschweig, SS.-Untersturmführer und Rechtsberater des SS.-Abschnitts IV in Hannover und Gauehrensgerichtsvorsitzender im NSRB.“⁵⁰

Zurückgewiesen werden dagegen politisch Unzuverlässige: „Judenfreunde“, frühere Angehörige einer Loge,⁵¹ aber auch ein fachlich übereinstimmend als

⁴⁶ Z. B. spricht sich der LGPr Göttingen im Bericht v. 13. 4. 1938 an den OLGr gegen Glückwünsche zum 40j. Berufsjubiläum aus, da der RA in einem Mahnschreiben die Pflicht, Schulden zu bezahlen, als Ehrenpflicht eines Nationalsozialisten bezeichnet habe, „auch wenn es sich um eine jüdische Firma handelt“ (OLG Celle, PA 10 B 21, Bl. 46 m. Anl. Bl. 47).

⁴⁷ Siegrist (Fn. 14), S. 634 ff. stellt für den staatlichen Einfluß primär auf die Verleihung von Orden ab; zur Praxis der Titelverleihung um 1900 S. 630 f.

⁴⁸ Gauleiter Ost-Hannover am 6. 9. 1939 an den OLGr (OLG Celle, PA 10 S 173, BA Justizrat [künftig: JR], o. P.).

⁴⁹ Übersichten für das Reich in Mitt. RRAK 1939, 49, 97 und den Bezirk im Entwurf eines Berichts des OLGr v. 15. 6. 1939 an den RMJ in OLG Celle, PA 10 B 34, Bl. 61^R.

⁵⁰ OLG Celle, PA 10 B 34, Bl. 52, weiter PA 10 B 25, BA JR o.P. und zum Selbstverständnis als Verteidiger PA 10 B 64, BA JR o.P.

⁵¹ Negative Voten wegen der Vertretung von und des Umgangs mit Juden durch den PrNotK Celle v. 23. 3. 1939 (mit dem Hinweis, der Betroffene sei bereits aus dem NSRB ausgeschlossen), PrRAK v. 10. 5. 1939, Gau Süd-Hannover-Braunschweig v. 15. 7. 1939 und GenStA v. 25. 7. 1939 (OLG Celle, PA 10 B 49, BA JR o.P.); in einem anderen Fall nimmt der LGPr Hildesheim v. 8. 3. 1939 gegenüber dem OLGr den Vorschlag zurück (PA 10 P 14, BA JR o.P.).

„bester Kenner des Wirtschaftsrechts“ geltender Notar, der jedoch nach Ermittlungen der Gestapo bei Diensthandlungen nicht den „deutschen Gruß“ anwendet.⁵²

c) Einsatz in der Justiz und zur Reichsverteidigung

Die Selektion nach Kriterien der Nähe zum politischen System zeigen schließlich der Notdienst in der Justiz und die „Freigabe“ von Rechtsanwälten und Notaren zur Reichsverteidigung. Als im Krieg Rechtsberatung und –vertretung zurückgehen, andererseits durch die Einberufung wehrpflichtiger Jahrgänge Richter und Staatsanwälte fehlen, werden Rechtsanwälte im sogenannten Notdienst als Richter und Staatsanwälte (im Bezirk 5 bzw. 7 Anwälte) abgeordnet. Die Ministerialverfügung von 1944 stellt für das Profil unmittelbar ab auf die politisch-weltanschauliche Ausrichtung, auf Rechtsgefühl und Gemeinschaftsgedanken, schließlich auf Sensibilität für volkliche und staatliche Notwendigkeiten bei der Rechtsanwendung.⁵³

Für die kriegswichtigen Strafsachen empfehlen sich Anwälte mit der Überzeugung, auch auf Kosten von Mandanteninteressen der Wahrheit zu ihrem Recht zu verhelfen.⁵⁴ Ein beauftragter Richter, beschrieben als „vorzüglicher Musiker“ und eine „mehr weiche als tatkräftige Natur“, jedoch „eifriger Nationalsozialist“ stellt sich dar „als ein williger, anpassungsfähiger Richter, der bemüht ist, im Geiste des Nationalsozialismus Recht zu sprechen“, und sich „eine von gesundem Volksempfinden getragene Auslegung des Gesetzes“ angelegen sein läßt.⁵⁵

Qualifiziert damit völlige Angepaßtheit zum Richteramt, können Versuche nicht überzeugen, die Tätigkeit nachträglich als letzte Bastion rechtsstaatlicher Unabhängigkeit zu stilisieren, indem Funktionäre unnachsichtig bestraft, Verfolgte dagegen über die Zubilligung „berechtigter Interessen“ oder eines „übergesetzlichen Notstandes“ freigesprochen worden seien.⁵⁶

Die zunehmende Einberufung wehrfähiger Jahrgänge erfordert schließlich die Mobilisierung aller personellen Kräfte in der Heimat für die

⁵² Der PrNotK begrüßt in seiner Stellungnahme v. 8. 3. 1939 die Verleihung an „einen der besten Rechtsanwälte und Notare“ unbedingt; dagegen negativ das politisch begründete Votum des GenStA v. 16. 9. 1939 gegenüber dem OLGr (OLG Celle, PA 10 F 22, BA JR o.P.).

⁵³ Rv RMJ v. 22. 4. 1944 (OLG Celle, GA 3170 II, Bl. 110).

⁵⁴ LGPr Göttingen, politische Beurteilungen im PBN v. 5. 3. 1943 und PB v. 7. 3. 1944 (OLG Celle, PA 10 K 60).

⁵⁵ Beurteilung durch den OLGr Zweibrücken im PBN v. 13. 6. 1944 in OLG Celle, PA 10 T 42, – damit ein Beleg für die in der Lit. angenommene Angepaßtheit der im Notdienst eingesetzten Anwälte (Douma in: Justizministerium NW, Justiz und Nationalsozialismus, 1993, S. 103, 129).

⁵⁶ So die Darstellung in einem „politischen Lebenslauf“ v. 28. 1. 1947 (OLG Celle, PA 10 N 43, Bl. 9^R, 11).

„Reichsverteidigung“. Der entsprechende Führererlaß von 1943 wird in den Bezirken umgesetzt durch die Oberlandesgerichtspräsidenten.⁵⁷ Bei Anwälten erscheint das Kriterium unverfänglich, sie als unentbehrlich anzusehen, soweit eine auf das Kriegswichtige beschränkte Rechtspflege sonst nicht aufrecht erhalten werden könnte. Bald entscheidet jedoch nicht mehr das Berufsfeld, sondern die Berufsauffassung darüber, ob „eine auf das Volksganze ausgerichtete Mitarbeit an der Rechtspflege“ zu erwarten ist. Primär und restlos „freizugeben“ sind jetzt die „üblichen Verdächtigen“: Mischlinge, jüdisch Versippte und wegen „staatsabträglichen Verhaltens“ Verurteilte.⁵⁸ Eine als Verschlusssache gekennzeichnete Liste von Ende 1943 erfaßt 10 Mischlinge unter den Anwälten im Bezirk und 1 früheres Mitglieder der SPD.⁵⁹

Auf der anderen Seite machen sich Anwälte als Berater von Wehrwirtschaftsbetrieben oder als politische Funktionäre unabkömmlich. Der vollständig erhaltene Rücklauf der Anfragen veranschaulicht wirtschaftsgeschichtlich, wie die Kriegswirtschaft im 5. Kriegsjahr alle Bereiche in Handel und Industrie vereinnahmt hat, mit teils geheimen Aufträgen für die Rüstungsindustrie.⁶⁰ Mentalitätsgeschichtlich wird deutlich, wie ein Mitwissen, z. B. über umweltvernichtende chemische Verfahren oder über die Beschäftigung von Zwangsarbeitern, eine Mitverantwortlichkeit begründen kann.⁶¹

Ein politisches Engagement als Rechtsberater der SS, des NSKK, des Gaus oder des Gauleiters persönlich macht Interventionen bei der Justizverwaltung aussichtsreich, um Freistellungen zurückzunehmen, z. B. auch mit dem Ziel, die Spitzeltätigkeit für den SD fortzusetzen.⁶²

„Freigegeben“ werden einem Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten von Anfang 1943 zufolge 50 der 320 Anwälte im Bezirk, darunter auch

⁵⁷VO v. 27. 1. 1943 § 1 (RGBl 1943 I, 67 f.), Rv RMJ v. 19. 12. 1943 (OLG Celle, GA 3170 E 1, Bd. 1, Bl. 1).

⁵⁸Rv RMJ v. 19. 3. 1943 (OLG Celle, GA 3170 E 1, Bd. 1, Bl. 11).

⁵⁹Unvollständig erhalten in OLG Celle, GA 3170 E 1, Bd. 1, Bl. 134a, 135b, 136c; Einzelfälle der „Freigabe“ jüdisch Versippter in OLG Celle, PA 10 A 36 (Vermerk des OLGPr v. 28. 4. 1943 Bl. 80^b), PA 10 D 27 (Vermerk des OLGPr v. 13. 2. 1945 Bd. 2 Bl. 35), der Betroffene sei zur Organisation Todt einberufen, habe sich jedoch nicht gestellt; Freigabebescheid des OLGPr v. 27. 3. 1943 gegenüber einem früheren Mitglied der SPD in PA 10 E 26, Bl. 30, - der Betroffene wird 1951 Richter am BVerfG.

⁶⁰Weshalb z. B. ein Rechtsanwalt jede Auskunft ablehnt (Stellungnahme v. 23. 3. 1943 in OLG Celle, GA 3170 E 1, Bd. 1, Anlagenbd. 1, Bl. 18).

⁶¹Vgl. ein Schreiben des Rechtsanwalts E. v. 29. 3. 1943 an den LGPr Hannover (Einzelsachen in GA 3170 E 1, Bd. 1, Beih., Anlagenbd. 3) und des Rechtsanwalts M. IV v. 25. 3. 1943 (a.a.O. Anlagenbd. 2, Bl. 36).

⁶²Auf Grund eines geheimen Schreibens des SD-Abschnitts Braunschweig v. 24. 5. 1943 nimmt der OLGPr am 31. 5. 1943 die Freistellung zurück (OLG Celle, PA 10 K 39, Bl. 40, 42); in einem anderen Fall trägt er am 10. 6. 1943 einem am selben Tag telefonisch übermittelten Wunsch des stellvertretenden Gauleiters Rechnung (GA 3170 E 1, Bl. 100, 101).

Rechtsanwältinnen.⁶³ Die Wirkung leidet darunter, daß Betroffene wegen Unentbehrlichkeit, wegen Löschung in der Anwaltsliste oder wegen Einberufung zur Wehrmacht häufig nicht mehr zum Arbeitseinsatz kommen.⁶⁴ Zudem können Rechtsanwälte und Notare kaum ihrer Vorbildung entsprechend eingesetzt werden. Der Oberlandesgerichtspräsident sieht Anlaß zu einem Bericht an den Minister, als ein Rechtsanwalt und Notar als einfacher Polizeibeamter Dienst tun soll und ihm darüber hinaus eröffnet wird, er könne in seiner neuen Stellung auch nicht mit einer Beförderung rechnen.⁶⁵

d) Strafverteidigung

Das neue Bild des Strafverteidigers ist bereits wiederholt angesprochen. Er behält auch unter dem Nationalsozialismus Handlungsspielräume. Anwälte – Parteigenossen wie Nicht-Parteigenossen –⁶⁶ setzen sich wirkungsvoll für ihre Mandanten ein und nehmen bei Verteidigungen vor Sondergerichten, RKG und VGH sowie beim Eintreten für Schutzhäftlinge Behinderungen, Drohungen, Konflikte und die Gefahr in Kauf, selbst verfolgt zu werden.⁶⁷

Sie können Verteidigungen in politischen Sachen vor einem OLG außerhalb des Bezirks nur übernehmen, wenn der Oberlandesgerichtspräsident in Celle nach Anhörung der Kammer fachliche und politische Bedenken verneint hat.⁶⁸

⁶³Bericht des OLGPr v. 12. 4. 1943 (OLG Celle, GA 3170 E 1, Bl. 57^R). Als der LGPr Verden am 18. 4. 1943 einen Anwalt mit „schlechter Gesundheit“ und einen anderen „ohne große geistige Kräfte“ vorschlägt, stellt der OLGPr den zuerst genannten dem Arbeitsamt zur Verfügung (Vermerk in OLG Celle, Sammelakten [künftig: SA] 3176 LG Verden, Bl. 17).

⁶⁴Nach einem Vermerk des OLG v. August 1944 (lose in OLG Celle, GA 3170a 1) ist die Anordnung bei den noch 33 „freigegebenen“ Rechtsanwälten und Notaren in 9 Fällen zurückgenommen und in weiteren 9 Fällen nicht vollzogen.

⁶⁵Bericht v. 21.4.1943 (OLG Celle, GA 3170a 1, Bl. 74).

⁶⁶Zu Verteidigungen durch Nichtparteigenossen Lebenslauf v. 16. 11. 1947 und Zusatz zum FB der MR (OLG Celle, PA 10 L 78, Bl. 7, 18) sowie Lebenslauf v. 10. 5. 1947 zur Vertretung eines Stahlhelmführers gegen den Polizeipräsidenten Heines (PA 10 M 136, Bl. 3^R).

⁶⁷Zur Behinderung der Verteidigung von Bibelforschern Lebenslauf v. 1946 und Bericht des OLGPr Hamm v. 21. 6. 1949 an den MJ (OLG Celle, PA 10 D 60, RA Bl. 109, 177), zum Eintreten für Juden Anl. zum FB der MR und eidesstattliche Versicherung v. 27. 7. 1946 (PA 10 F 105, HA Bl. 16, 21), zu Verzögerungstaktiken vor dem VGH Schreiben v. 5. 3. 1946 an die RAK Celle (Archiv der RAK betr. RA D.), zum Eintreten für KZ-Häftlinge Lebenslauf v. 1. 10. 1945, vor allem aber das Dankeschreiben eines Häftlings v. 25. 6. 1943 (PA 10 G 88, Bl. 4, 8), zur Gefahr eigener Verfolgung Schreiben des DGB v. 6. 8. 1945 betr. Verteidigungen vor dem VGH (PA 10 F 64, Bl. 13^R) sowie der Nachweis, daß am 9. 6. 1937 das Hauptverfahren vor dem EG der RAK Naumburg eröffnet wurde (PA 10 T 55, BA Wiedergutmachung, Bl. 8). Zum bekannten Fall des Rechtsanwalts Gröpke in Hannover König (Fn. 5), S. 199 ff., Rüping, AnwBl 2002, 615, 618 f., Brand (Fn. 3), S. 171 ff.; allgemein Klein, Der Strafverteidiger im nationalsozialistischen Staat, 1996.

⁶⁸Als Anfragen nach dem Ges. v. 24. 4. 1934 Art. IV § 3 S. 1, Art. III §§ 3 I, 4 betr. Verfahren, die der VGH an das OLG abgegeben hat, z. B. die des OLG Hamm v. 20. 5. 1941 an den LGPr Hannover (m. abl. Antwort wegen eines anhängigen EG-Verfahrens in OLG Celle, PA 10 G 65, BA PA LG

Chancen haben damit nur angepaßte Anwälte, denen eine „erfreuliche Zusammenarbeit mit dem Gericht“, „verständnisvolles Eingehen“ auf seine Wünsche, Unterstützung bei der Wahrheitsfindung bescheinigt⁶⁹ und das Gütesiegel eines nationalsozialistischen Rechtswahrsers verliehen ist. Mit Rücksicht auf das neue Berufsethos findet sich auch die Denunziation eines Anwalts durch einen Richter: ein Geständnis des Mandanten zu verhindern, weil das Gericht ihm die Schuld nachweisen müsse, sei „unvereinbar mit den Pflichten eines Rechtsanwalts im dritten Reich“.⁷⁰

6. Notare

Die jüngere Geschichte der Notare ist nicht nur kaum erforscht, sondern bleibt ausgeklammert. Sie wird für das Projekt insbesondere über die Personalakten der Anwaltsnotare zugänglich.⁷¹

Reichsrechtsführer *Frank* umwirbt die Notare für ein Einscheren in die einheitliche Rechtsfront des BNSDJ.⁷² Doch verwirklicht die Reichsnotarordnung von 1937 nur teilweise berufspolitische Forderungen nach einem reichseinheitlichen, und zwar Nur-Notariat, sowie einem Beurkundungsmonopol. Die Kodifikation verwässert das Modell eines Nur-Notariats durch weitreichende Übergangsregelungen und bringt nicht das erhoffte Monopol, sondern konstituiert Pflichten, jederzeit für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und das Amt zum Wohl der Volksgemeinschaft zu verwalten.⁷³ Abgeleitet wird aus den Generalklauseln, den Notar allgemein zur Wahrung von Gemeinschaftsbelangen in Anspruch zu nehmen.⁷⁴ Die Behauptung, die – leider nicht näher benannten – „entscheidenden Punkte“ der Reichsnotarordnung seien in die

Hannover, Bl. 119, 121) und die des OLG Kassel (m. abl. Stellungnahme der RAK wegen Beschwerden des SD, Archiv der RAK Celle, PA betr. RA H.).

⁶⁹ Vgl. die Wendungen in Beurteilungen durch den LGPr Hannover v. 11. 12. 1944 (OLG Celle, PA 10 M 53, PB), LGPr Göttingen v. 7. 3. 1944 (PA 10 K 60, PB) und v. 13. 4. 1944 (PA 10 M 97, PB) sowie den LGPr Bückeburg v. 1. 2. 1944 (PA 10 B 163, PB); zum neuen Modell des Strafverfahrens *König* (Fn. 5), S. 161 ff., *Rüping*, AnwBl 2002, 615, 617.

⁷⁰ Bericht eines LGDir v. 25. 9. 1939 an den LGPr Hannover (OLG Celle, PA 10 K 28, Bl. 84).

⁷¹ Nach Abtrennung des LG-Bezirks Detmold gibt es 1944 im OLG-Bezirk nur noch 1 Notaranwalt (Bericht des OLGPr v. 2. 2. 1945 an den RMJ, Bundesarch. 3001/792, o.P.).

⁷² Rede *Franks* auf der Sitzung des Reichsfachgruppenrats Notare am 20. 2. 1936 in DNotZ 1936, 143 ff.

⁷³ RNotO v. 13. 2. 1937 §§ 4, 15 I (RGeBl 1937 I, 191 ff.); zum berufspolitischen Programm *Wolpers* (der spätere Präsident der Reichsnotarkammer) auf dem außerordentlichen Notartag am 28. 5. 1933 in DNotZ 1933, 320, 321.

⁷⁴ So bereits *Seybold*, DNotZ 1934, 502, 503, fortgeführt für das Dienststrafverfahren nach dem Maßstab des „gesunden Volksempfindens“ bei *Wittland*, Reichsdienststrafordnung, 2. Aufl. 1941, Anl. § 22 DBG Rz. 26.

Bundesnotarordnung von 1961 übergegangen,⁷⁵ muß auf einer diffusen Wahrnehmung der Quellen beruhen.

Da jede Bestellung zum Notar mit der Partei abgesprochen sein muß, entscheiden auch hier primär politische und nicht fachliche Gesichtspunkte. Ein politisch aktiver Bewerber kann mit einer Intervention der Gauleitung rechnen, so daß ihn der RMJ gegen das ursprüngliche Votum des Oberlandesgerichtspräsidenten zuläßt.⁷⁶ Juden müssen wie Anwälte nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und letztlich nach dem Reichsbürgergesetz ausscheiden.⁷⁷ Politisch unzuverlässige Bewerber, die z. B. an ihrer Ehe mit einer Jüdin festhalten, kirchlich engagiert bleiben, früher Mitglieder der SPD oder des Zentrum waren, müssen mit jahrelangen Verzögerungen der Bestellung rechnen, wenn nicht mit der Ablehnung.⁷⁸ Daß einige Notare nicht der Partei angehören, widerlegt die spätere Behauptung zur Legitimierung der eigenen Mitgliedschaft, nur Parteigenossen hätten bestellt werden können.⁷⁹

Notare unterliegen im Grundsatz nur der Reichsnotarordnung, im Dienststrafrecht jedoch der für Beamte und Richter geltenden Reichsdienststrafordnung (§§ 68, 69 RNotO). Das förmliche Dienststrafverfahren vor der Dienststrafkammer des OLG betrifft nicht zeitgebundene Pflichtverletzungen, wie auswärtige Beurkundungen ohne die erforderliche Genehmigung, aber auch politische Verfahren. Daß ein Notar eine Hypothek von einem Juden erworben und ihn traditionell noch mit „Sehr geehrter Herr Kollege“ angeschrieben hat, wird mit einer Geldbuße von 2.000,- RM geahndet. Daß derselbe Notar einige Jahre später erheblichen Mut zeigt, als er öffentlich Pogrome gegen einen jüdischen Händler kritisiert und gegen Pöbeleien einschreitet, kostet ihn fast das Amt.⁸⁰ In ebenso penibler wie

⁷⁵ *Schulze-v. Lasaulx*, Geschichte des Hamburgischen Notariats, 1961, S. 126; auch *Lerch* in *Arndt/Lerch/Sandkühler*, Bundesnotarordnung, 5. Aufl. 2003, Einl. Rz. 11 klammert den politischen Gehalt der RNotO aus.

⁷⁶ Gauleitung Ost-Hannover v. 9. 4. 1941 an den OLGPr und Bestellung durch den RMJ am 21. 5. 1941 nach Ablehnung noch im Jahre 1939 (OLG Celle, PA 10 B 148, Bl. 39, 40, 35).

⁷⁷ Als Beispiele Vermerk des OLGPr v. 9. 6. 1937 (OLG Celle, PA 10 M 13, Bl. 137) und Entlassungsbescheid des RMJ v. 22. 1. 1936 (PA 10 R 34, Bl. 36); dazu *Hamann* (Fn. 40), S. 189 ff.

⁷⁸ Einzelschilderungen in einem Schreiben der RAK Celle v. 26. 4. 1956 an den OLGPr (OLG Celle, PA 10 D 27, Bd. 2 Bl. 83) sowie in Zulassungsgesuchen v. 8. 4. 1949 (PA 10 L 76, Not. Bl. 3^R betr. die Vertretung einer katholischen Kirchengemeinde gegen den Staat), v. 4. 4. 1945 (PA 10 E 26, Not. Bl. 44 betr. frühere Zugehörigkeit zur SPD) und v. 24. 8. 1945 (PA 10 J 18, Not. Bl. 6 und PB, betr. frühere Zugehörigkeit zum Zentrum).

⁷⁹ So die Darstellung in einem Gesuch v. 28. 8. 1945 um Wiederbestellung als Notar (OLG Celle, PA 10 C 24, Bl. 120); daß ein Notar, obwohl Nichtparteigenosse, im Frühjahr 1933 seine Bestellung erhält, erwähnt er in seinem Lebenslauf aus dem Jahre 1945 (PA 10 H 134, Not. Bl. 6).

⁸⁰ Urteile der Dienststrafkammer v. 16. 1. 1937 und 14. 7. 1941 (OLG Celle, PA 10 H 61, Bd. 1 Bl. 52 ff., 112 ff.); gemäß der allgemeinen Linie hält die RAK im Schreiben v. 31. 8. 1943 an den OLGPr die „Freigabe“ für den Arbeitseinsatz weder mit Rücksicht auf die Gesundheit noch die eigene Praxis für unzumutbar (a.a.O. Bl. 133). Wie die Praxis den Umgang mit Juden im Dienststrafverfahren ahndet, zeigt RDStHE 2, 69 f.; 3, 51, 55.

unsensibler Anwendung der Vorschriften des Wiedergutmachungsrechts erhält der Betroffene 1948 durch die Dienststrafkammer die Geldbußen erstattet, durch ministeriellen Bescheid aber nicht die Kosten des Verfahrens und die für seine Verteidigung im brisanten zweiten Verfahren.⁸¹

7. Widerstand

Jenseits nachträglicher Behauptungen, sich schon früh „innerlich vom Nationalsozialismus losgesagt“ zu haben, und über unangepaßtes Verhalten sowie Verweigerung hinaus haben Anwälte bei der Verteidigung gefährdeter Mandanten Zivilcourage bewiesen. Mut gehörte auch dazu, unter eigener Gefährdung Ausschreitungen gegenüber Juden oder die nationalsozialistische Weltanschauung öffentlich zu kritisieren.⁸²

Wer weder in der Partei, einer Gliederung oder einem Verband ist, an seiner Ehe mit einer Jüdin festhält und zu ihrer Rettung untertaucht, gefährdet sich existenziell.⁸³ Auch ein Angehöriger der Waffen-SS kann sein Bekenntnis, politisch und rassistisch Verfolgten geholfen zu haben, plausibel machen: durch einen wahrheitswidrigen Vermerk, der Fall sei erledigt, rettet er einen wegen seiner Abstammung Gefährdeten.⁸⁴

„Unbeugsamer Rechtssinn“ wird einem Rechtsanwalt und Notar über alle Jahrzehnte seines öffentlichen Wirkens, nach dem Krieg als Oberbürgermeister von Göttingen und Mitglied des Niedersächsischen Landtages, bescheinigt. Ihn kennzeichnen die Mitgliedschaft nur in NSRB und NSV, die Verweigerung des „deutschen Grußes“, der Vorwurf, in Liberalismus und Begriffsjurisprudenz zu wurzeln, sowie die Rüge, einer Jüdin durch „überspitzte Rechtsausführungen“ Zugriff auf ihr zurückzulassendes Vermögen gesichert zu haben.⁸⁵

⁸¹ Urteil der Dienststrafkammer v. 1. 12. 1948 und Bescheid des MJ v. 7. 9. 1949 (PA a.a.O. Bd. 1 Bl. 148, 153).

⁸² Als Rechtsberater bei der Luftwaffe sucht der Anwalt zudem politische Taten möglichst abzuschwächen (eidesstattliche Versicherung v. 1. 6. 1946 in OLG Celle, PA 10 S 204, Bl. 2^b). Zum Spielraum bei der Strafverteidigung Fn. 67 und zur öffentlichen Kritik eines Notars an Ausschreitungen Fn. 80.

⁸³ Negative politische Beurteilung durch den LGPr Hannover v. 28. 2. 1945 im PB und Vermerk des OLGPr v. 3. 4. 1945 auf Grund einer Mitteilung der Gestapo, der Betroffene halte sich verborgen, in OLG Celle, PA 10 D 27, Bd. 2, PB sowie Bl. 40, dazu auch Fn. 59.

⁸⁴ „Erklärung über die politische Einstellung“ als Anh. zum Lebenslauf v. 19. 12. 1948 sowie Erklärung des OLGvPr Celle v. 15. 11. 1948 betr. seinen geretteten Bruder in OLG Celle, PA 10 M 155, Bl. 11, 21.

⁸⁵ Negative Beurteilungen durch den LGPr Göttingen im Bericht v. 10. 5. 1938 an den OLGPr, im PB v. 13. 4. 1944 sowie Rüge v. 19. 11. 1943, dagegen Würdigung zum 80. Geburtstag im Göttinger Tageblatt v. 24. 2. 1958 (OLG Celle, PA 10 F 34, Bl. 56, PB, Bl. 89, 176).

Schließlich verdient in einer Anwaltsbiographie der Widerstand gegen beide totalitären Systeme auf deutschem Boden festgehalten zu werden. Zunächst im Nationalsozialismus, der den Betroffenen wegen einer körperlichen Mißbildung mit Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten verfolgt, dann in der SBZ, als die Verteidigung eines Wirtschaftsstraftäters von der SED gelenkte Protestresolutionen provoziert und nur noch die Flucht in den Westen läßt. Als Symbol rein politischer Verfolgung im Dritten Reich benennt ihn die Anklage im Nürnberger Juristenprozeß als Zeugen, den einzigen aus der gesamten SBZ.⁸⁶

8. Der Prozeß der Erinnerung

Der normative Rahmen anwaltlicher Tätigkeit schafft nach 1945 zunächst keine Zäsur. Übergangsweise bis zur Wiedererrichtung der Kammern bleibt z. B. in Hessen die staatliche Dienstaufsicht.⁸⁷ In der zentralen Frage eines numerus clausus stimmen Justizverwaltung, Kammern und DAV überein, daß die Bedürfnisprüfung im Nationalsozialismus auch politisch motiviert war, jedoch jetzt mit Rücksicht auf das drängende Problem, zahllose Flüchtlingsanwälte unterzubringen, vorerst unverzichtbar und eine davon „freie“ Advokatur nur als Fernziel erscheint.⁸⁸

Bekanntnisse zur Freiheit der Advokatur im Westen können sich nur vor diesem Hintergrund entfalten.⁸⁹ Wenn der Osten alle nominellen Mitglieder der NSDAP von einer Tätigkeit in der Justiz, damit auch der Rechtsanwaltschaft ausschließt, schafft die antifaschistische Grunderneuerung doch gleichzeitig Kontinuitäten, unter Rückgriff auf Positionen im Nationalsozialismus Anwälte als „Organe der Rechtspflege“ unter anderem ideologischen Vorzeichen jetzt für die SED zu vereinnahmen.⁹⁰

⁸⁶ Dazu Erklärung *Ossip Flechtheims* v. 2. 2. 1953 in OLG Celle, PA 10 S 272, Not. o.P., vgl. weiter das Schreiben des Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts Erfurt v. 4. 7. 1939, die Erklärung des Kreisrats in Suhl v. 1. 10. 1948 und die Protestresolutionen im Jahre 1948 a.a.O. RA, Bl. 7, 12, 15-17.

⁸⁷ Anl. zur VO v. 10. 3. 1948 Nr. 24 f (HessGVObI 1948, 71), bald darauf ausgeübt durch Dienststrafgerichte (VO v. 18. 8. 1948 Nr. 21, HessGVObI 1948, 98); Bayern übernimmt den anwaltlichen Probedienst (RAO v. 6. 11. 1946 §§ 2a-f, BayGVObI 1946, 371).

⁸⁸ Vermerk des PrRAK v. 30. 10. 1947 über eine Cheftagung am 27. 10. 1947 mit den Kammern und Oberlandesgerichten im Ministerium (Archiv der RAK, GA Zulassung allgemein [1945-1948], o.P.), Mitgliederversammlung des DAV am 9. 12. 1950 (Prot. S. 5 im Archiv des DAV), anschaulich zur Lage der Anwaltschaft *Paulsen*, Schl.-Holst. Anz. 1949, 151, 152 f.; zur Kritik des numerus clausus als undemokratisch z. B. Schreiben eines RA v. 17. 3. 1947 an den OLGPr (OLG Celle, PA 10 W 105, Bl. 34^b).

⁸⁹ Als Beispiele *Eb. Schmidt*, MDR 1948, 374, 381 und der Bericht von *Alexander-Katz* über den Anwaltstag 1949 in Coburg, DRZ 1949, 278 f.

⁹⁰ So der thüringische MJ *Liebler*, NJ 1950, 295 f.; zu den Verboten Ges. über den Erlaß von Sühnemaßnahmen v. 11. 11. 1949 § 2 I mit Ausführungsbestimmungen v. 1. 12. 1949 § 2 IV 1 (GBI DDR 1949, 59, 91).

Im Westen gelingt nur ganz zu Beginn, durch ihre Mitgliedschaft in der Partei belastete Anwälte fernzuhalten.⁹¹ Als Ergebnis der Entnazifizierung kehren Belastete und Verfolger zurück, während Unbelastete und Verfolgte Schwierigkeiten haben, Anerkennung zu finden. Ein Betroffener stellt 1947 mit Bitterkeit fest: „In Berlin konnte ich [1940] nicht Notar werden, weil ich kein Nazi war, und hier [in Bad Pyrmont] kann ich kein Notar werden, weil ich vor gewöhnlichen Nazis zurückstehen muss.“⁹²

Justizverwaltung und Kammer unterliegen nicht ausnahmslos, jedoch mit wachsendem zeitlichen Abstand zur nationalsozialistischen Herrschaft zunehmend dem heilenden Einfluß der Zeit. Als sich die Kammer noch 1956 gegen die Zulassung eines Anwalts ausspricht, der unrichtige Angaben über seinen Eintritt in die Partei gemacht hat, hält der Oberlandesgerichtspräsident entgegen, man solle „unter die nur aus der turbulenten Nachkriegszeit zu verstehenden Verfehlungen einen Schlußstrich machen.“⁹³

In umgekehrter Verteilung der Rollen macht die Kammer die Vergangenheit eines Rechtsanwalts und SS-Obersturmführers mit ihren erheblichen Belastungen vergessen. 1944 wegen unangemessener Honorarforderungen vom Kammerpräsidenten mit einer Strafverfügung belegt und desungeachtet nach Charakter und politischer Führung „ohne Bedenken“ beurteilt, 1948 im Entnazifizierungsverfahren wegen seiner Denunziationen als „der gefährlichste Nationalsozialist unter den hiesigen Anwälten“ charakterisiert, findet der Betroffene trotz deutlicher Zweifel der Justizverwaltung 1962 „wärmste Unterstützung“ der Kammer für Glückwünsche zum Berufsjubiläum.⁹⁴

Wenn Betroffene nachträglich ihre eigene Rolle im Nationalsozialismus beschönigen, beruht das häufig auf einer Amnesie wie einer Selbstamnestierung. 1934 erreicht ein Anwalt und Notar seine Zulassung, da er 1933 trotz formeller Zugehörigkeit zur SPD als Bürgermeister entlassen sei, jedoch durch Eintritt in Arbeitsdienst, SA und BNSDJ seinen Willen zur Mitarbeit gezeigt habe. Die Kammer hatte ihn abgelehnt und als „politischen Wandervogel“ bezeichnet, „der seine Anschauungen jeweils danach einrichtet, wie es seinem persönlichen

⁹¹ Nach der Mitt. des OLGPr in JBl OLG Köln 1946, 15 sind damals im LG-Bezirk Köln 127, Aachen 32 und Bonn 27 Rechtsanwälte zugelassen; bezeichnend will der Zulassungsausschuß in Celle Parteigenossen nur solange nicht zulassen, wie Nichtparteigenossen abgelehnt werden müssen (Schreiben des PrRAK v. 4. 1. 1946 an den OLGPr, Archiv der RAK, GA Zulassung allgemein [1945-1948], o.P.).

⁹² Schreiben v. 10. 5. 1947 an den OLGPr (OLG Celle, PA 10 H 133, Not. o.P.).

⁹³ Votum der RAK v. 1. 3. 1956 und Entwurf des Berichts des OLGPr an den MJ v. 5. 3. 1956 in OLG Celle, PA 10 K 179, Bl. 19, 22^R. In einem weiteren Fall sieht sich die RAK in ihrem Votum, einen Bewerber wegen unwahrer Angaben im FB abzulehnen, durch das EG bestätigt (RAK v. 1. 7. 1953 und Urteil des EG v. 1. 12. 1953 in OLG Celle, PA 10 B 282, Bl. 19, 29, 34).

⁹⁴ Strafverfügung v. 28. 8. 1944, Beurteilungen durch den LGPr Hannover im PB v. 1. 6. 1944 und wegen des Verfahrens bereits zurückhaltender durch den OLGPr v. 4. 7. 1944 sowie Votum der RAK v. 5. 3. 1962 gegenüber dem OLGPr in OLG Celle, PA 10 B 34, 90 ff., PB, 121, Aussage des RA L. am 23. 11. 1948 im Entnazifizierungsverfahren in Nds. HStArch, Nds. 171 Hann. Nr. 24285, o.P.

Fortkommen förderlich ist.“ Konsequenz erreicht er 1945 seine Wiederbestellung als Notar mit der Begründung, die Partei habe ihn als Nichtparteigenossen aus dem Amt gedrängt und seine Ernennung zum Notar verhindert.⁹⁵

Als sich 1946 ein chronisch Alkoholkranker als Rechtsanwalt aus gibt, vospiegelt, in Vernichtungslager gebracht worden zu sein, Massentötungen miterlebt, Todgeweihte gerettet zu haben und als Folge seine Zulassung erreicht, spricht ihn das Landgericht 1954 wegen Schuldunfähigkeit vom Vorwurf des versuchten Betruges frei. Auch geistig Gesunde würden „mitunter eine Begebenheit aus den verschiedensten Anlässen so oft unwahr oder übertrieben erzählen, bis sich ihr Erinnerungsbild an die Begebenheit so verwischt hat, dass sie schliesslich an die Richtigkeit ihrer Erzählung selbst glauben, ja von ihr überzeugt sind.“⁹⁶ Die Flucht in eine „bequemere Wirklichkeit“ und der schließliche Glaube an die eigene, immer wieder erzählte Geschichte sind als allgemeine Phänomene bekannt.⁹⁷ Bezogen auf das Verhalten einer Berufselite im Nationalsozialismus, geben zeitgeschichtliche Detailuntersuchungen Aufschluß über Handlungsspielräume und Mitverantwortung, über den Grad der Anpassung und Verweigerung. Sie führen zu unbequemen, dafür um so notwendigeren Einsichten.

Der Text gibt den Vortrag wieder, den Prof. Dr. Hinrich Rüping am deutsch-ungarischen strafrechtsgeschichtlichen Seminar „Strafverfolgung gegen Randgruppen und ideologische Abweichler“ am 8. Juli 2005 in Rothenburg ob der Tauber gehalten hat.

⁹⁵ Zulassungsgesuch v. 15. 11. 1934, abl. Votum der RAK v. 5. 1. 1935 und Zulassungsgesuch v. 22. 10. 1945 in OLG Celle, PA 10 J 20, Bl. 1, 19, 44.

⁹⁶ Urteil des LG Bückeburg v. 9. 2. 1954 in OLG Celle, PA 10 W 117, Bl. 108, 114^R.

⁹⁷ *Primo Levi, Ist das ein Mensch?*, 1988, S. 8.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruzsoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004

25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004
27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005

In Vorbereitung:

- Estevão de Rezende Martins:** Die Verfassungsgeschichte der freien Brasilien
Attila Barna: Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn
Michael Anderheiden: „Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophie Erläuterungen zur Aufklärung